



**KREIS  
STEINFURT  
DER LANDRAT**

**Umwelt- und Planungsamt  
-Immissionsschutz-**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

---

Az.: 566.0025/11/0701G1  
ArbStNr: 566-0428145

Steinfurt, 05.09.2013

**Auskunft** erteilt: Herr Simon  
Tel.: 02551 / 69-2509  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

vom

**05. September 2013**

für Herrn

**Bernhard Köster**

**Hollich 127**

**48565 Steinfurt**

zur

**Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen,  
Sauen und Ferkeln auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt,  
Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 63, Flurstück 37.**

---

Dienstgebäude  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
St-Nr: 311/5851/0284 FA ST  
Telefon: 02551 69-0

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

## Gliederung

### Seite

I	Tenor	3
II	Antragsunterlagen	5
III	Anlagedaten	6
IV	Nebenbestimmungen	7
	1. Allgemeines	
	2. Baurecht	
	3. Immissionsschutzrecht	
	4. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
	5. Abfall- und Bodenschutzrecht	
	6. Wasserrecht	
	7. Landschaftsschutzrecht	
	8. Veterinärrecht	
V	Hinweise	20
	1. Immissionsschutzrecht	
	2. Baurecht	
	3. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
	4. Landschaftsschutzrecht	
	5. Wasserrecht	
	6. Veterinärrecht	
VI	Begründung	23
VII	Kostenentscheidung	28
VIII	Belehrung über den Rechtsbehelf	28

Zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen

# I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G –Genehmigungsverfahren- und Buchstabe E –Anlage gemäß § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen der 4. BImSchV- die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln.

## Bedingungen:

### **A. Stallbelegung:**

Auf der Gesamtanlage Köster dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 3.844 Mastschweine (incl. 244 Jungsauen), 481 Sauen (incl. Eber) und 2040 Ferkel aufgestellt sein.

### **B. Abluftreinigung:**

Die Abluftwäschersysteme und die Ableitbedingungen für die Betriebseinheiten BE II/VII und BE VI entsprechend nachfolgender Auflagen sind auch dann zu realisieren, wenn auf die Errichtung und den Betrieb der Betriebseinheiten BE XI und BE XII verzichtet wird.

### **Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheit):**

<b>BE:</b>	<b>Nutzung:</b>	<b>Neubau/Bestand/Änderung:</b>	<b>Tierplatzzahl:</b>
<b>BE I</b>	<b>Sauenstall</b>	<b>Änderung</b>	<b>Jungsauenstall 165 Tierplätze (ohne ständige Belegung)</b>
BE II/VII	Sauen/Ferkelstall	Bestand	60 Sauen m. Ferkeln, 49 Zuchtsauen, 1 Eber, 12 Jungsauen, 150 Sauen (Gruppenhaltung), 390 Ferkel
BE III	Güllebehälter	Bestand	620 m <sup>3</sup>
<b>BE IV</b>	<b>Sauen- und Ferkelstall</b>	<b>Änderung</b>	<b>210 Ferkelplätze Ausweichfläche für 200 Ferkel und 67 Jungsauen, 1 Eber (ohne ständige Belegung)</b>

BE V	Schweinmaststall	Bestand	480 Mastplätze
BE VI	Schweinmaststall	Bestand	960 Mastplätze
BE VIII	entfällt		
BE IX	Güllebehälter	Bestand	2000 m <sup>3</sup>
BE X	Sauenstall	Bestand	<b>Ausweichfläche (ohne ständige Belegung)</b>
<b>BE XI</b>	<b>Sauen/Ferkelstall</b>	<b>Neuerrichtung</b>	<b>220 Sauen (incl. Eber) und 1.440 Ferkel</b>
<b>BE XII</b>	<b>Schweinmaststall</b>	<b>Neuerrichtung</b>	<b>1.880 Mastplätze</b>
BE XIII	Maststall	Bestand	280 Mastplätze <b>Ausweichfläche (ohne ständige Belegung)</b>
<b>BE XIV</b>	<b>Schlamm- lager Abluftwäscher</b>	<b>Neuerrichtung</b>	<b>610 m<sup>3</sup></b>

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 63, Flurstück 37 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und im Wesentlichen mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II

### Antragsunterlagen

1. Antrag	
1.1. Antrag Formular 1	3 Blatt
1.2. Betriebsbeschreibung	4 Blatt
2. Formulare	
2.1. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)	2 Blatt
2.2. Hinweis zum Verfahrensablauf der Betriebseinheit BE VIIIb im Genehmigungsverfahren	1 Blatt
2.3. Technische Daten (Formular 3)	24 Blatt
2.4. Betriebsablauf und Emissionen (Luft) (Formular 4)	1 Blatt
2.5. Quellenverzeichnis (Luft) (Formular 5)	1 Blatt
2.6. Abgasreinigung (Formular 6)	1 Blatt
2.7. Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	1 Blatt
2.8. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	1 Blatt
2.9. Ergänzende Angaben zu Rohrleitungsanlagen	1 Blatt
3. Kurzbeschreibung	
3.1. Kurzbeschreibung der einzelnen Betriebseinheiten	4 Blatt
3.2. Topographische Karte (M.: 1:25.000)	1 Blatt
3.3. Auszug Flurkarte (M.: 1:5.000)	1 Blatt
4. Bauvorlagen	
4.1. Lageplan/Hofplan (M.: 1:500)	1 Blatt
4.2. Bauantragsformular	2 Blatt
4.3. Baubeschreibung	2 Blatt
4.4. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
4.5. Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben „Schweine- stall“	26 Blatt
4.6. Nutzflächenberechnung/Berechnung umbauter Raum	5 Blatt
4.7. Bauantragszeichnungen (Grundriss, Schnitt, Ansichten etc.) (M.: 1:100)	15 Blatt
4.8. Statistik der Baugenehmigungen	6 Blatt
4.9. Brandschutzkonzept	21 Blatt
4.10. Angaben zum Arbeitsschutz	5 Blatt
4.11. Sicherheitsdatenblatt	10 Blatt
4.12. Informationen zum Abluftwäscher	39 Blatt

5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.1. Darstellung der Anlage (Aufstallung, Fütterung, Lüftung, Entmistung Reinigung und Desinfektion)	22 Blatt
5.2. Ergänzende Angaben zur Desinfektion	3 Blatt
5.3. Immissionsprognose	40 Blatt
6. Nachweis der Reststofflagerung und –verwertung	
6.1. Berechnung des Güllelagerraums	1 Blatt
6.2. Nährstoffvergleich, Güllebagger	3 Blatt
6.3. Flächenverzeichnis	2 Blatt
6.4. Gülleabnahmeverträge	3 Blatt
6.5. Berechnung des anfallenden Stickstoffs und Abfallschlammes	3 Blatt
6.6. Liefervertrag	1 Blatt
6.7. Verwertung/Entsorgung des Abfallschlammes	1 Blatt
6.8. Angaben zu BE XIV Abfallschlamm lager	2 Blatt
7. Umweltverträglichkeit	
7.1. Verpflichtungserklärung Kompensationsmaßnahmen	1 Blatt
7.2. Erlaubnis § 7 WHG (Regenwassereinleitung)	3 Blatt
7.3. Lageplan/Entwässerungsplan (M.: 1:500)	1 Blatt
7.4. Ergänzende Angaben zum Lärmschutz	1 Blatt
7.5. Umweltverträglichkeitsuntersuchung	56 Blatt
7.6. Landschaftspflegerischer Begleitplan	30 Blatt
7.7. Artenschutzrechtliche Vorprüfung	12 Blatt

### III

## Anlagedaten

Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln

mit insgesamt:

3.844	Schweinemastplätzen, davon 244 Jungsauen
481	Sauenplätze (incl. Eber) und
2.040	Ferkelplätze

Die Lagerkapazität für Gülle beträgt: 8.582 m<sup>3</sup>.

## IV

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt vor Ablauf der Frist vorzulegen.

1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt schriftlich mitzuteilen.

1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

#### 2. Baurecht

2.1 Der Prüfbericht Nr. 1 vom 06.12.2012 mit der Prüfnummer 12-1160 CW/AF des Dipl. Ing. Linus Peuckert ist Bestandteil dieser Genehmigung.

2.2 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Bauordnung NRW –BauO NRW- zu beauftragen.

2.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde die mit der Durchführung von stich-

probenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen mit Namen und Anschrift zu benennen.

- 2.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW), aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis ausgeführt worden ist.

**Brandschutz:**

- 2.5 Das Brandschutzkonzept des Dipl. Ing. Johannes Böcker vom 12.09.2012 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 2.6 Die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes ist durch den Brandschutzsachverständigen Dipl. Ing. Böcker überwachen zu lassen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist von dem Brandschutzsachverständigen eine Bescheinigung einzureichen, wonach er sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.7 Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen auf dem Grundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungskräfte gewährleistet sein.  
Zu den für die Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen zählen die Zu- und Durchfahrten, die Aufstell- und Bewegungsflächen; sie sind auf dem Grundstück selbst, gegebenenfalls auch auf öffentlichen Flächen (z.B. Straßen), sicherzustellen.
- 2.8 Wird das Grundstück eingezäunt und die Zufahrt durch ein Tor versperrt, so sind in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr Maßnahmen zu treffen, die eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude ermöglichen (z. B. Anbringung eines Schlüsselsafes/-depots).



- 2.9 Vor der ersten Inbetriebnahme hat eine Prüfung der flächendeckenden Anlage zur Brandfrüherkennung durch einen Sachverständigen (gemäß Prüf.VO) zu erfolgen. Der Prüfbericht des Sachverständigen muss neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüfte Anlage oder Einrichtung einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.
- 2.10 Innenverkleidungen und abgehängte Decken sind in der Feuerwiderstandsdauer F 30 oder nicht brennbar (A 1) herzustellen.
- 2.11 Die elektrische Anlage ist entsprechend der VDE auszuführen. Hierzu ist durch den Elektrofachbetrieb eine entsprechende Einrichtungsbescheinigung vorzulegen.
- 2.12 Gemäß § 32 Abs. 1 BauO NRW sind die gewerblichen Stallgebäude XI und XII in höchstens 40 m lange Gebäudeabschnitte (Brandabschnitte) zu unterteilen. Gemäß § 29 Abs. 1 Tabelle Spalte 3 Zeile 6 BauO NRW sind Gebäudetrennwände als Brandwände (§ 33 BauO NRW) auszuführen.
- .

### **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1 Die Lüftungsanlagen der Betriebseinheiten BE I, BE II/VII, BE IV, BE V, BE VI, BE X, BE XI, BE XII und BE XIII sind so auszulegen, dass im Sommer mindestens eine Lüftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 2 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ erreicht wird.
- 3.2 Die Abluft des Stallgebäudes BE I ist über Abluftkamine, deren Austrittsstellen sich mindestens 1,50 m über First befinden müssen so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.3 Die Abluft des gesamten Stallgebäudes BE II/VII ist einem von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft -DLG – zertifizierten Abluftwäscher zuzuführen. Der Abluftwäscher ist so zu errichten und betreiben, dass ein Staub- und Ammoniakminderungsgrad von mindestens 75 % zu jeder Zeit erreicht wird.

Der Abluftwäscher ist darüber hinaus so auszulegen und zu betreiben, dass in der Abluft reingasseitig kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist (biogener Geruch  $\leq 300 \text{ GE/m}^3$  beträgt).

- 3.4 Die Abluft des Stallgebäudes BE II/VII ist mindestens 10,0 m über Flur und mindestens 1,50 m über First so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt wird.

Die Lüftungsanlage ist so zu bemessen, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an der Kaminmündung 7 m/s zu keiner Zeit unterschreitet.

- 3.5 Die Abluft des Stallgebäudes BE IV ist über Abluftkamine, deren Austrittsstellen sich mindestens 1,50 m über First der jeweiligen Gebäudeteile befinden müssen so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

- 3.6 Die Abluft des Stallgebäudes BE V ist über Abluftkamine, deren Austrittsstellen sich mindestens 1,50 m über First befinden müssen so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

- 3.7 Die Abluft des gesamten Stallgebäudes BE VI ist einem DLG – zertifizierten Abluftwäscher zuzuführen.

Der Abluftwäscher ist so zu errichten und betreiben, dass ein Staub- und Ammoniakminderungsgrad von mindestens 75 % zu jeder Zeit erreicht wird.

Der Abluftwäscher ist darüber hinaus so auszulegen und zu betreiben, dass in der Abluft reingasseitig kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist (biogener Geruch  $\leq 300 \text{ GE/m}^3$  beträgt).

- 3.8 Die Abluft des Stallgebäudes BE VI ist mindestens 10,0 m über Flur und mindestens 1,50 m über First so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt wird.

Die Lüftungsanlage ist so zu bemessen, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an der Kaminmündung 7 m/s zu keiner Zeit unterschreitet.

- 3.9 Die Abluft des Stallgebäudes BE X ist über Abluftkamine, deren Austrittsstellen sich mindestens 1,50 m über First befinden müssen so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

- 3.10 Die Abluft des gesamten Stallgebäudes BE XI ist einem DLG – zertifizierten Abluftwäscher zuzuführen.  
Der Abluftwäscher ist so zu errichten und betreiben, dass ein Staub- und Ammoniakminderungsgrad von mindestens 75 % zu jeder Zeit erreicht wird.  
Der Abluftwäscher ist darüber hinaus so auszulegen und zu betreiben, dass in der Abluft reingasseitig kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist (biogener Geruch  $\leq 300 \text{ GE/m}^3$  beträgt).
- 3.11 Die Abluft des Stallgebäudes BE XI ist mindestens 10,0 m über Flur und mindestens 1,50 m über First so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt wird.  
Die Lüftungsanlage ist so zu bemessen, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an der Kaminmündung 7 m/s zu keiner Zeit unterschreitet.
- 3.12 Die Abluft des gesamten Stallgebäudes BE XII ist einem DLG – zertifizierten Abluftwäscher zuzuführen.  
Der Abluftwäscher ist so zu errichten und betreiben, dass ein Staub- und Ammoniakminderungsgrad von mindestens 75 % zu jeder Zeit erreicht wird.  
Der Abluftwäscher ist darüber hinaus so auszulegen und zu betreiben, dass in der Abluft reingasseitig kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist (biogener Geruch  $\leq 300 \text{ GE/m}^3$  beträgt).
- 3.13 Die Abluft des Stallgebäudes BE XII ist mindestens 10,0 m über Flur und mindestens 1,50 m über First so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt wird.  
Die Lüftungsanlage ist so zu bemessen, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an der Kaminmündung 7 m/s zu keiner Zeit unterschreitet.
- 3.14 14 Tage nach Installation der Abluftwäschersysteme in den BE II/VII, BE VI, BE XI und BE XII sind dem Kreis Steinfurt –Umwelt- und Planungsamt, Sachgebiet 67/3 Immissionsschutz– schriftlich durch Herstellerbescheinigungen nachzuweisen, dass die Ableitbedingungen, die Lüftungsanlage und die Abluftreinigungssysteme den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.
- 3.15 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Lüftungsanlagen inkl. Abluftwäscher ist für die Betriebseinheiten BE II/VII; BE VI; BE XI und BE XII ein Betriebstagebuch zu führen.

- 3.16 Das Betriebstagebuch hat die nachfolgend genannten, für den Betrieb der Lüftungsanlage/Abluftreinigungsanlage relevanten Daten zu enthalten:
- Betriebs- und Stillstandzeiten
  - Abluftgeschwindigkeit an der Austrittsstelle der Abluft
  - Pumpenlaufzeiten
  - Säure- und Wasserverbrauch
  - Wartungs- und Reparaturarbeiten
  - Besondere Vorkommnisse, vor allen Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- 3.17 Die Betriebstagebücher sind mindestens sechs Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.18 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Form (Steuerungsprotokoll der Lüftungsanlage incl. Abluftwäscher) oder in anderer geeigneter Form geführt werden. Es ist mindestens sechs Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.19 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der BE II/IV, BE VI, BE XI und BE XII sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der Technischen Anleitung Luft –TA Luft- aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- 3.20 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der VDI Richtlinie 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts dem Kreis Steinfurt –Umwelt- und Planungsamt, Sachgebiet 67/3 Immissionsschutz– unverzüglich direkt zuzusenden.
- 3.21 Die vorgenannten Messungen sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu wiederholen. Der Messzeitpunkt mit den höchsten Emissionen ist bei der Wiederholungsmessung mit dem Kreis Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt, Sachgebiet 67/3, Immissionsschutz abzustimmen.

- 3.22 Innerhalb eines Jahres nach Erhalt dieser Genehmigung sind zur Reduzierung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak die Güllelagerbehälter BE III und BE IX mit einem Zeltdach, einer Schwimmfolie oder mit Schwimmkörpern abzudecken.
- 3.23 Der neue Behälter BE XIV (Schlamm- und Fäkalienlager) ist geschlossen auszuführen oder mit einem festen Zeltdach zu versehen.

#### **4. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

##### **Neuerrichtung Sauen- und Ferkelstall, BE XI**

##### **Neuerrichtung Schweinemaststall BE XII**

##### **Güllelagerung allgemein:**

- 4.1 a) In Gebäuden, in denen offene Behälter und Kanäle liegen, ist der Aufenthalt von Personen und Tieren beim Aufräumen und während der Entnahme von Fäkalien nur bei ausreichender Lüftung zulässig (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit –VSG- 2.8 § 6 Abs. 2). Sofern keine ausreichende Lüftung möglich ist, ist der Aufenthalt im Stallbereich verboten.
- b) Ist es aus betriebstechnischen Gründen zwingend erforderlich, während der vorgenannten Tätigkeiten den Stall dennoch zu betreten, so muss geeigneter Atemschutz getragen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sauerstoff in der Atemluft vorhanden ist (VSG 1.1 § 14).
- c) Ein entsprechendes Warnschild bzw. die Betriebsanweisung »Gülle« ist an geeigneter, gut sichtbarer Stelle anzubringen (VSG 2.8 § 7).
- 4.2 Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben oder vorgesehene Rühr- und Spüleinrichtungen müssen außerhalb des Stalles bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziff. 6).
- 4.3 Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z.B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmevorrichtungen) gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind [Beispiel Seite 22-26 Merkblatt Arbeitssicherheit aktuell „Flüssigmist“] (VSG 2.8 § 3 Ziff. 1).
- 4.4 Eingebaute Absperreinrichtungen (Schieber oder dgl.) müssen über Flur bedienbar sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).

**Staumistverfahren:**

4.5 a) Übergangsbereich Staukanal/Querkanal

Die Schieber müssen von außen bedienbar sein. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn der Bedienungsstand der Schieber vom Stall vollständig abgetrennt und die Schieber gasdicht sind (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).

b) Befinden sich Stauschieber im separaten Treibgang, darf der Treibgang keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass der Boden des Treibganges mit einer gasdichten Betondecke versehen wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).

c) Das Eindringen von Schadgasen in den Stall während des Entleerens des Staukanals ist durch den Einbau eines Gasverschlusses zu verhindern (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).

**Übergangsbereich Querkanal/Güllebehälter:**

4.6 Das Eindringen von Schadgasen aus dem Behälter in den Querkanal bzw. in den Stall ist durch Siphonierung auszuschließen (VSG 2.8 § 5 Abs. 1).

**Elektro-Anlage:**

4.7 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen sind nach der VDE-Bestimmung 0100 Teil 705 von Oktober 2007 zu installieren.

Diese Bestimmung sagt aus, dass Schaltgeräte und auch Beleuchtungskörper (nach 705.559) mindestens in der Schutzart IP44/54 ausgeführt werden müssen, wenn Staub und Feuchtigkeit auftreten.

4.8 Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten (VSG 1.4 § 2).

**Abluftwäscher:**

4.9 Es sind die Sicherheitshinweise der Fa. DEVRIE, Melle zu beachten. Die Vermischung des abgeschlammten Wassers mit Gülle darf nicht im Stall erfolgen.

4.10 Sofern gefährliche Schadgaskonzentrationen bei freier Belüftung entstehen sollten, ist geeignete Persönliche Schutzausrüstung bereitzuhalten.

**Futterhochbehälter:**

- 4.11 Anschlussstutzen pneumatisch zu befüllender Hochbehälter, müssen in gut erreichbarer Höhe (max. 1,40 m über Flur) liegen (VSG 2.2 § 2).
- 4.12 Abdeckungen, die geöffnet werden müssen, sind sicher zu befestigen und mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Öffnen und Schließen sicherstellen (VSG 2.2 § 4).

**5. Abfall- und Bodenschutzrecht**

- 5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden.  
Überschüssiger Ober-/Mutterboden kann nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt nachweislich zur Verbesserung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verwertet werden.
- 5.2 Zeigen sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.3 Als Baumaterial verwendete Bauabfälle dürfen keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll mineralisches Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m<sup>3</sup>), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Eine Verfüllung von Gebäudeteilen, wie Keller, Schächte, Gruben usw. mit Bodenaushub und Bauschutt ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - vorliegt.
- 5.4 Eventuell anfallende Abfälle aus tierischem Gewebe (AS 02 01 02) sind in geschlossenen kühlbaren Behältnissen zwischen zu lagern und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

- 5.5 Infektiöse Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden, sind generell von der Verwertung ausgeschlossen.
- 5.6 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

## **6. Wasserrecht**

- 6.1 Spül- und Reinigungswässer aus Stallungen, Futteraufbereitungsanlagen, usw. sind in die dafür vorgesehenen Anlagen abzuleiten (Güllekanäle, Vorruben).
- 6.2 Gülle, Jauche und Sickerwasser dürfen nur auf wasserundurchlässig befestigten Plätzen entnommen werden (Mindestgröße 2,00 m im Umkreis um die Kupplungsstellen des Behälters und des Transportfahrzeuges). Durch Gefälle und/oder seitliche Aufkantungen ist ein Abfließen von Gülle, Jauche und Sickerwasser in unbefestigte Bereiche zu verhindern. Die an der Entnahmestelle beim Abfüllvorgang eventuell auslaufenden Flüssigkeiten sowie anfallendes Niederschlagswasser sind zu sammeln und in die Speicherräume zu leiten.
- 6.3 Alle Leitungen, in denen Gülle oder Gärsubstrate transportiert werden, müssen aus korrosionsbeständigen Material bestehen (z. B. PE-HD Rohre). Sie sind längskraftschlüssig herzustellen (z. B. Schraub- oder Flanschverbindungen). Bei Druckrohrleitungen muss der Nenndruck PN der Rohre größer als der maximale Pumpendruck sein. Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind und Undichtigkeiten erkennbar sind. Sie sind frostfrei zu verlegen oder bei Frostgefahr zu entleeren.
- 6.4 Um die Dichtigkeit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber durch Sachkundige eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung der Freispiegleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 durchzuführen. Das Ergebnis der Druckprüfung (einschließlich der Prüfprotokolle) ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.



- 6.5 Alle baulichen Anlagen, die zum Speichern von Gülle-, Jauche- und Silagesickersaft und zum Ableiten dienen, sind nach DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter" (Ausgabe Juli 1994) herzustellen. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten einschließlich der Eigenleistungen muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden. Für den Bau und Betrieb der Anlagen wird auf die JGS-Anlagenverordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 13.11.1998 und 10.02.2006 hingewiesen.
- 6.6 Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle (Lagerbehälter, Rohrleitungen, Anschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte, Schieber usw.) sind nach DIN 11622 vor Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich während des Betriebes auf Dichtheit und Funktion zu prüfen und gegebenenfalls in Stand zu setzen.
- 6.7 Bei offenen Behältern sind ein Mindestfreibord von 20 cm, sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser von 10 cm an jeder Stelle einzuhalten.
- 6.8 Die Speicherräume für Gülle, Jauche und Silagesickersaft (Güllegruben, -kanäle, -keller und -vorgruben) mit einem Volumen  $> 25 \text{ m}^3$ , die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, sind mit einer Ringdränage ( $d > 10 \text{ cm}$ ) mit Kontrollschacht bzw. -schächten ( $d > 25 \text{ cm}$ ) zu versehen. Die Schachtabstände dürfen 50 m nicht überschreiten.
- 6.9 Die für den Betrieb der Abluftwäscher benötigte Schwefelsäure ist einsehbar und witterungsgeschützt in säurebeständigen Behältern auf flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund ohne Bodenabläufe zu lagern.
- 6.10 Das bei dem Betrieb der Abluftwäscher anfallende Abschlammwasser ist dem dafür vorgesehenen Stahlbetonbehälter BE XIV zuzuführen. Der Behälter ist ausschließlich von oben zu befüllen. Die Entnahmestelle ist flüssigkeitsundurchlässig auszuführen (Mindestgröße 2,00 m im Umkreis um die Kupplungsstellen des Behälters und des Transportfahrzeuges).
- 6.11 Der geplante Stahlbetonbehälter BE XIV ist an der Innenwandung, der Sohle und im Bereich der Entnahmestelle durch einen Fachbetrieb vollständig mit einer geeigneten säurebeständigen Beschichtung zu versehen.

- 6.12 Die Eignung der gewählten Beschichtung ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vor Baubeginn nachzuweisen.
- 6.13 Der geplante Stahlbetonhalter BE XIV ist oberirdisch zu errichten, so dass der Fußpunkt (Sohle/Wandung) von außen einsehbar ist.
- 6.14 Die Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-. Der Erlaubnisantrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Es dürfen nur güteüberwachte mineralische Baustoffe nach der Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAPStra 1998) eingebaut werden.
- 6.15 Nach § 52 BauO NRW ist zwischen Flüssig- bzw. Festmistlagerstellen und Brunnen sowie oberirdischen Gewässern ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten. Sofern Brunnen der Trinkwasserversorgung dienen, ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten (DIN 2001).
- 6.16 Zum Nachweis der notwendigen Nährstoffabgabe ist bei jeder Abgabe und Aufbringung von Schweinegülle ein Beleg auszufüllen. Eine Ausfertigung des Belegs verbleibt beim abnehmenden Betrieb. Eine zweite Ausfertigung des Belegs verbleibt beim Betreiber der Anlage. Die Nachweise sind zu sammeln und aufgelistet jährlich, jeweils zum 15.01. des Folgejahres der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- 6.17 Ändert sich der Wirtschaftsdünger-Abnahmevertrag oder tritt der Abgeber oder Abnehmer von dem Vertrag zurück, hat der Betreiber der Anlage dies der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Landschaftsschutzrecht**

- 7.1 Der vorhandene Gehölzbestand außerhalb des Baufeldes ist zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

- 7.2 Die für das Bauvorhaben ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ und den Darstellungen in dem Lageplan Maßstab 1 : 1.500 auszuführen.
- 7.3 Die Anpflanzungen sind in der dem Beginn der Bauausführung folgenden Pflanzzeit (November bis März) durchzuführen. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 7.4 Die Fertigstellung der Anpflanzungen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde über das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## 8. Veterinärrecht

- 8.1 Für die Nacht ist ein Orientierungslicht zu installieren.
- 8.2 Eine geeignete Vorrichtung zur Wärmeableitung bei hohen Stallinnentemperaturen muss vorhanden sein.

### **Anforderungen an die verschiedenen Haltungsformen im Zuchtbereich:**

Sauenhaltung außerhalb des Abferkelstalles:

- 8.3 Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

	Fläche in Quadratmetern (m <sup>2</sup> )		
	einer Gruppengröße bis 5 Tiere	einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	einer Gruppengröße von 40 und mehr Tieren
je Jungsau	1,85	1,65	1,50
je Sau	2,50	2,25	2,05

### **Fress-Liegebuchten:**

- 8.4 Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsaugen und Saugen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass
- i. die Tiere die Zugangsvorrichtungen zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können
  - ii. der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges min. 100 cm weit als Liegebereich mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgeführt ist und
  - iii. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten min. 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten min. 200 cm beträgt.
- 8.5 Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist zwei Wochen vor der Ersteinstellung über das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen.

## **V**

### **Hinweise**

#### **1. Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 des WHG.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des

Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **2. Baurecht**

- 2.1 Die Genehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Absatz 7 der BauO NRW). Hierzu ist das beigefügte Formular zu verwenden.
- 2.3 Die Fertigstellung des Rohbaues ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 der BauO NRW). Hierzu ist das beigefügte Formular *„Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues“* zu verwenden.
- 2.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Genehmigungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 der BauO NRW). Hierzu ist das beigefügte Formular *„Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“* zu verwenden.

### **3. Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

3.1 Bei der Bauausführung sind folgenden Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten (VSG 1.1 § 5):

- Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen)
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- VDE Bestimmungen
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Anerkannten Regeln der Technik.

### **4. Landschaftsschutzrecht**

4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1782/2003).

### **5. Wasserrecht**

5.1 Die landbauliche Verwertung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger hat nach der gültigen Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Dünge VO – zu erfolgen.

5.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Feststellung der dauernden Dichtheit der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle obliegt allein dem Betreiber.

### **6. Veterinärrecht**

6.1 Bei der Pflege, Versorgung und Aufstallung der Tiere sind folgende Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen zu beachten:

- Tierschutzgesetz in der geltenden Fassung vom 18. Mai 2006.
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der geltenden Fassung vom

22. August 2006.

- Schweinehaltungshygieneverordnung –SchHaltHygVO- vom 7. Juni 1999.

## VI

### Begründung

Mit Antrag vom 22.08.2011, hier eingegangen am 26.08.2011 haben Sie die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln, genehmigungsbedürftig nach Nr. 7.1.7.1 Buchstabe G der 4. BImSchV, auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 63, Flurstück 37 beantragt. Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, die letztmalige Ergänzung des Antrages erfolgte mit Eingang vom 24.07.2013.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.7.1, Buchstabe X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben bedarf damit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 3b UVPG.

Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Steinfurt vorgelegt.

Die UVP ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind diesem Bescheid als Anlage beigefügt.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Steinfurt vorgelegt. Die Unterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen vorgelegen:

1. Der Landrat des Kreises Steinfurt:
  - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Landschaftsbehörde

- Untere Wasserbehörde
  - Gesundheitsamt
  - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
2. Stadt Steinfurt
  3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
  4. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt
  5. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
  6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 –Arbeitsschutz-

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Steinfurt und ist hinsichtlich der Neuerrichtung der Stallgebäude BE XI und BE XII nach § 35 Abs.1 Nr. 4 und bei allen übrigen Anlagenteilen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Steinfurt gemäß § 36 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.02.2013. Sie hat darin keine planungsrechtlichen Bedenken vorgetragen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Das beantragte Vorhaben ist nach § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 05/2012 vom 13.02.2012, im Internet des Kreises Steinfurt im Zeitraum vom 13.02.2012 bis zum 13.03.2012, in der Emsdettener Volkszeitung und den Westfälischen Nachrichten –WN-Borghorst / Steinfurter Kreisblatt am 11.02.2012 bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen haben während des Zeitraumes vom 13.02.2012 bis einschließlich dem 13.03.2012 bei der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40 in 48565 Steinfurt sowie beim Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt - SG 67/3, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Ankündigung des Erörterungstermins erfolgte im Amtsblatt Nr.05/2012 vom 13.02.2012 und im Internet des Kreises Steinfurt in der Zeit vom 13.02.2012 bis zum 13.03.2012, ferner durch Pressemitteilung in der Emsdettener Volkszeitung und den Westfälischen Nachrichten –WN-Borghorst / Steinfurter Kreisblatt am 11.02.2012.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 13.02.2012 bis einschließlich dem 27.03.2012 sind Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Einwendungen wurden während des Erörterungstermins am Dienstag, den 17.04.2012 im großen Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt ausführlich besprochen.



Während des Erörterungstermins stellte sich heraus, dass die Antragsunterlagen erweitert werden mussten. Es wurde daraufhin vereinbart, dass nach Erweiterung der Antragsunterlagen diese ein zweites Mal ausgelegt werden.

Die zweite Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte nach Ankündigung im Amtsblatt Nr. 33/2012 des Kreises Steinfurt, im Internet des Kreises Steinfurt in der Zeit vom 21.09.2012 bis zum 10.10.2012, in der Emsdettener Volkszeitung und den Westfälischen Nachrichten –WN-Borghorst / Steinfurter Kreisblatt am 22.09.2012.

Die Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die folgenden Punkte:

Standort der Anlage / planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens / Umweltauswirkungen (Gerüche, Staub, Bioaerosole, Ammoniak, Lärm) / Verkehrsbelastung / Gutachten und Lage der Ausgleichsflächen.

Die Ausführungen / Ergebnisse des Erörterungstermins wurden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wurde allen am Termin beteiligten Einwendern, Fachbehörden und dem Antragsteller mit Datum vom 30.05.2012 schriftlich zugestellt. Auf diese Niederschrift wird verwiesen.

Bei der Prüfung ob der Genehmigungsantrag genehmigungsfähig ist, waren insbesondere folgende Belange zu prüfen:

#### Geräuschimmissionen:

Durch das zu erwartende erhöhte Fahrzeugaufkommen werden keine nachbarschützenden Rechte verletzt. Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Anlage oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sind aufgrund der Lage sowie der vorgesehenen Bauausführung und Betriebsweise in der Nachbarschaft nicht zu erwarten.

#### Geruchsimmissionen:

Nach der TA Luft ist für diese Tierhaltungsanlage gegenüber einer nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ein Mindestabstand für Gerüche von ca. 440 m einzuhalten. Nach VDI 3471 beträgt der Abstand ebenfalls ca. 420 m. Dieser kann u.a. bei Wohnhäusern im Außenbereich bis auf die Hälfte verringert werden, da diesen Häusern ein höheres Maß an Geruchsimmissionen zugemutet werden kann.

Zur Begutachtung der Geruchsimmissionen wurde vom Büro Odournet GmbH, Kiel mit Datum vom 03.09.2012, Berichtsnummer: P12-034-IP/2012, Status: Revidierte –Rev.-Fassung 00 eine Immissionsprognose zur Bestimmung der Geruchs- und Ammoniakimmissionssituation erstellt.

Dieser Bericht wurde mit Datum vom 05.02.2013, Berichtsnummer: P12-034-IP/2012, Rev. 01 überarbeitet. Diese Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten Oberschelp, Hollich 128, 23 % und Spielmann, Hollich 129, 20 % an Geruchshäufigkeiten errechnet wurden.

Auf Grund der Tatsache, dass die beiden neu genehmigten Stallgebäude BE XI und XII (diese sind planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen) mit einem für Gerüche nach DLG zertifizierten Abluftreinigungssystem ausgestattet werden und darüber hinaus die bestehenden Stallgebäude BE II/VII und BE VI ebenfalls mit einem solchen Abluftreinigungssystem ausgestattet werden, wird das beantragte Vorhaben als genehmigungsfähig erachtet. Hinzu kommt, dass in der vorliegenden Geruchsprognose diese 4 Stallgebäude in der Rechnung noch mit 50 % Geruchsemissionen in Ansatz gebracht worden sind, somit würde eine Prognose mit nahezu 100 % Geruchsemissionsminderung noch geringere Geruchshäufigkeiten ausweisen. Durch die Ausstattung der beiden neuen Stallgebäude BE XI und BE XII sowie der Nachrüstung der vorhandenen Stallgebäude BE II/VII und BE VI befinden sich nach Erweiterung der Anlage insgesamt 2.852 von genehmigten 3.844 Mastschweineplätzen, 1.830 von genehmigten 2.040 Ferkelplätzen und 480 von genehmigten 481 Sauen-/Eberplätzen in Stallgebäuden mit zertifizierten Abluftreinigungssystemen, also deutlich mehr, auch im Vergleich zum im bisher genehmigten Zustand. Des Weiteren werden die beiden vorhandenen Güllehochbehälter (BE III und BE IX) mit einer künstlich/festen Abdeckung versehen, dies wird eine weitere Geruchsemissionsminderung bewirken.

#### Ammoniakimmissionen / Stickstoffdeposition:

Die Beurteilung der Ammoniakauswirkungen erfolgt nach der „Handlungsempfehlung zur Beurteilung von Ammoniakimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in NRW“ des Landesumweltamtes NRW (Stand August 2002) sowie nach dem Erlass des MKULNV NRW „Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder“ vom 19.02.2013.

Der oben genannte Bericht des Büros Odournet kommt zum Ergebnis, dass durch die gesamte Anlage Köster im Plan-Zustand die Immissionskonzentrationen an Ammoniak unterhalb eines Wertes von 3 µg/m<sup>3</sup> liegen.

Bei der Stickstoffdeposition wird die 5 kg/(a\*ha) für eine Depositionsgeschwindigkeit von 2 m/s an den nächst gelegenen Waldbereichen des Naturschutzgebietes nicht erreicht.

Beim angrenzenden Waldstück errechnet sich eine Verminderung der Stickstoffdeposition von ca. 29% durch die vorgesehenen Filteranlagen.

Damit wird eine Verbesserung von mindestens 25%, wie sie in den Anforderungen zum „Walderlass“ gefordert werden, erreicht.

#### Bioaerosole:

Zu den Emissionen von Bioaerosolen aus Tierhaltungen ist auszuführen, dass wirkungsbezogene Grenzwerte für Bioaerosole, welche auf Basis von Erkenntnissen aus toxikologischen und umweltepidemiologischen Untersuchungen abgeleitet wurden, nicht existieren. Die Etablierung der hierfür erforderlichen Dosis-Wirkungskurven zwischen Bioaerosolen und gesundheitlichen Wirkungen ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Frage in wie weit durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen und/oder gesundheitliche Risiken für die umliegende Wohnbebauung hervorgerufen werden können, wurde intensiv überprüft. Im vorliegenden Fall werden in abschließender Betrachtung auf Grund der Lage der Immissionsorte und der gegebenen Abstände sowie der Staubminderung von 70 % in der Abluft der Stallgebäude BE II/VII, BE VI, BE XI und BE XII, die nach derzeitigem Erkenntnisstand auch eine deutliche Emissionsminderung bei den Bioaerosolen erwarten läßt, keine Erkenntnisse für gesundheitliche Risiken gesehen.

#### Brandschutz:

Das in den Antragsunterlagen befindliche Brandschutzkonzept wurde vom zuständigen Brandschutzingenieur geprüft. Der Brandschutz ist sichergestellt.

Auf die Rettung von Mensch und Tier wird im Brandschutzkonzept ausreichend eingegangen. Eine Rettung der Tiere (Schweine) ist, wie auch im Brandschutzkonzept ausgeführt, nur schwerlich durchzuführen. Im Fall einer Gefahrensituation versuchen die Tiere in den Stall zu flüchten bzw. verlassen den Stall nicht, da er für die Tiere eine scheinbare Sicherheit darstellt. Bei einem Versuch die Tiere dann aus den Stall zutreiben, geraten diese in Panik und können für die Einsatzkräfte ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen. Die Tierrettung ist daher in erster Linie kein baulich- / brandschutztechnisches Problem.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## **VII**

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein besonderer Kostenbescheid, der als Anlage beigefügt ist.

## **VIII**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Im Auftrag

(Dr. Rolf Winters)

Anlagen: Genehmigungsunterlagen  
Zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen